



Evangelische Verantwortung

Das Magazin des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU | Ausgabe 3+4/2022



70 Jahre
EAK

Zum Werbungsverbot bei Schwangerschaftskonflikten

Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB > 9

**Zur gesetzlichen Neuregelung
des assistierten Suizids**

Ansgar Heveling MdB > 12

*Christliche Friedensethik
auf dem Prüfstand*

Ulrich H. J. Körtner > 3



Liebe Leserin, lieber Leser,

am 24. Februar ist das bis dato absolut Unvorstellbare eingetreten: Trotz aller internationalen diplomatischen Bemühungen und entgegen allen Warnungen des Westens hat Russland die Ukraine überfallen. Ein brutaler Krieg gegen die Zivilbevölkerung, der die gesamte Friedens- und Sicherheitsordnung nach 1989 über den Haufen wirft und seit dem Zweiten Weltkrieg beispiellos ist.

Auch ich bin sprachlos und erschüttert angesichts der militärischen Aggression durch den russischen Präsidenten **Wladimir Putin** und verurteile diesen Angriffskrieg auf das Schärfste. Unsere Gedanken und Gebete sind mit den tapferen Menschen in der Ukraine, die nun um ihr Leben fürchten und die erleben müssen, wie der Tod in ihre Städte und Dörfer einzieht. Und klar ist jetzt auch: Diese russische Invasion geht in ihrer Bedeutung weit über die Ukraine hinaus. Er ist ein Angriff auf die Souveränität und Selbstbestimmung freier Völker und damit auf alle Demokratien. Der russische Präsident Putin will die friedliche Ordnung in Europa zerstören, um seine Einfluss-sphäre zu vergrößern.

Bereits durch die widerrechtliche russische Besetzung der Krim und des Donbass wurde die geltende europäische Friedensordnung mutwillig zerstört. Über 1,2 Mio. Menschen wurden aus ihrer Heimat vertrieben. Schon damals habe ich diesen völkerrechtswidrigen Krieg als einen „vergessenen Krieg“ empfunden. **Linke Friedensaktivisten** und auch weite **Teile der kirchlichen Friedensbewegung** haben hierzu jahrelang nicht viel zu sagen gehabt. Die gesamtpolitische Empörung über diesen völkerrechtlichen Tabubruch hielt sich, wie auch schon zuvor in Transnistrien und Georgien, in ganz überschaubaren Grenzen. Wurde angesichts der immerhin rund 14 000 Toten in der Ost-Ukraine seit 2014 noch weggeschaut, so ist das jetzt nicht mehr möglich: Die brutale, völkerrechtswidrige und zutiefst menschenverachtende Invasion Russlands ist zugleich auch eine Kriegserklärung an die Souveränität aller freien Völker und an alle Demokratien. Das wird nun massive geopolitische Konsequenzen haben müssen.

Die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützte Entscheidung der Bundesregierung und ihrer Verbündeten, EU-gelistete russische Banken vom internationalen **Zahlungssystem SWIFT** auszuschließen und die Ukraine im Rahmen ihres Selbstverteidigungsrechts auch durch die **Lieferung von Verteidigungs- und Abwehrwaffen** zu unterstützen, ist auch vor dem Hintergrund der historischen Zäsur folgerichtig. Doch weitere konsequente Schritte werden folgen müssen, die auch für unser Land schmerzhaft sein werden.

Unser Mitgefühl, unsere öffentlichen Demonstrationen und unsere Gebete für Frieden sind sehr wichtig. Auch Behutsamkeit und Augenmaß und alle Versuche, den Dialog für den Frieden weiterhin aufrecht zu erhalten, bleiben unverzichtbar. Die Ukraine erwartet jetzt aber darüber hinaus zu Recht auch ganz handfeste Unterstützung durch Deutschland und die anderen Demokratien. Die Ukraine hat ein unabdingbares Recht auf Selbstverteidigung. Es ist gut, dass sich nun auch die Stimmen in

Kirche und Theologie zu mehreren beginnen, von einer einseitigen radikalpazifistischen Sichtweise abzurücken und die friedensethischen Prämissen neu zu justieren und zu überdenken.

Für unsere gesamte **deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik** bedeutet der Ukraine-Krieg ebenfalls eine entscheidende Zäsur und einen grundlegenden **Paradigmenwechsel**. Eine Demokratie kann nur dann Freiheit und Rechtsstaatlichkeit garantieren, wenn sie wehrhaft ist. Nun müssen wir wieder lernen, dass Frieden und Freiheit die Fähigkeit voraussetzen, sich verteidigen zu können. Diese **Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr** muss deutlich erhöht werden. Unsere Soldatinnen und Soldaten haben Anspruch auf die beste Ausrüstung. Sie verteidigen unsere Freiheit.

Der **Deutsche Bundestag** hat das Vorgehen der russischen Regierung aufs Schärfste verurteilt und seine **volle Solidarität mit der Ukraine und ihrer Bevölkerung** erklärt. Dass im Anschluss an die beeindruckende **Rede des ukrainischen Präsidenten Selenskyj** allerdings keine Regierungserklärung und Debatte stattgefunden hat, ist aus meiner Sicht inakzeptabel und absolut unpassend. Der bewundernswerte Mut der Ukrainerinnen und Ukrainer hätte eine Debatte im Deutschen Bundestag und eine deutsche Antwort verdient. **Die Ampel-Parteien haben dem Bundestag und Deutschland geschadet**. Es ist beschämend.

Dennoch steht die Bundesrepublik Deutschland fest und unverbrüchlich an der Seite unserer ukrainischen Freundinnen und Freunde. Wir teilen die **Werte der Demokratie, Freiheit und des Friedens**. Diese Werte und die Menschen, die dafür einstehen, werden wir niemals aufgeben. Das Streben der Ukrainerinnen und Ukrainer nach Demokratie, Freiheit und Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht. Niemand hat deshalb das Recht, die Ukraine mit militärischer Gewalt an diesem Weg zu hindern.

Auch bei der **Gründung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK) vor 70 Jahren**, damals noch mitten im beginnenden Kalten Krieg zwischen West und Ost, standen die friedenspolitischen und friedensethischen Fragen der Sicherung und Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland auf der Tagesordnung. Entgegen vielen massiven damaligen Protesten, gerade auch aus den Reihen der Evangelischen Kirche, setzten sich **Hermann Ehlers und der EAK** von Anfang an klar und unbeirrt für die Politik der **Westbindung** und der **Wiederbewaffnung** ein. Der Verlauf der Geschichte hat auch dieser vernünftigen, realistischen und zugleich verantwortungsethisch vertretbaren politischen Überzeugungshaltung, die den EAK – immer auf klarer christlicher Werte- und Gewissensgrundlage stehend - bis auf den heutigen Tag auszeichnet, recht gegeben.

Ein gesegnetes Osterfest!
Ihr

Thomas Rachel MdB

Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU



Christliche Friedensethik auf dem Prüfstand

Von Ulrich H.J. Körtner

Europa und Deutschland stehen vor den Trümmern ihrer Russland- und Sicherheitspolitik. Schon der Krieg gegen Georgien 2008 sowie die völkerrechtswidrige Annexion der Krim 2014 und das militärische Eingreifen in der Ostukraine, wo inzwischen die Gebiete Donzек und Lugansk von prorussischen Separatisten kontrolliert werden, stellten die Friedensordnung in Europa in Frage. Mit seinem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat der russische Präsident Putin die nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, dem Zerfall und schließlich offiziellen Auflösung der Sowjetunion entstandenen neuen Sicherheitsordnung unwiderruflich zerstört.

Der Ukraine-Krieg stellt auch die kirchliche Friedensethik der letzten Jahrzehnte auf den Prüfstand. Ihr ökumenisches Kernstück besteht in der biblisch begründeten Lehre vom gerechten Frieden, durch welche die klassische Lehre vom gerechten Krieg abgelöst wurde. Inzwischen wird in Deutschland intensiv darüber debattiert, wie tragfähig und realistisch die bisherigen friedensethischen Positionen der beiden Kirchen sind.

Konkret entzündet sich die Kontroverse an der Frage von Waffenlieferungen an die Ukraine und an dem fundamentalen Kurswechsel der deutschen Bundesregierung in der Sicherheitspolitik. Innerhalb der kommenden zehn Jahre sollen 100 Milliarden Euro in die Ausrüstung der Bundeswehr investiert werden, um ihre Verteidigungsfähigkeit zu verbessern. Nach Ansicht von Militärexperten ist die Bundeswehr derzeit nur bedingt einsatzfähig. Es geht also ganz handfest um Aufrüstung und Abschreckung im Rahmen der NATO.

Während die Deutsche Bischofskonferenz Waffenlieferungen an die Ukraine mit der katholischen Friedensethik für vereinbar hält und der katholische Militärbischof Franz-Josef Overbeck die Aufrüstung Bundeswehr für gerechtfertigt hält, tut sich die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) damit schwer. Zwar hält auch die Ratsvorsitzende der EKD, die westfälische Präses Anette Kurschus, Waffenlieferungen für ethisch vertretbar, nicht ohne zu betonen, dass mit Waffen letztlich kein Frieden zu schaffen ist. Der Friedensbeauftragte der EKD, der Magdeburger Landesbischof Friedrich Kramer, lehnt Waffenlieferungen hingegen strikt ab und nimmt eine radikalpazifistische Position ein, die letztlich darauf hinausläuft, der Ukraine zur Kapitulation zu raten.

Während die ukrainische Regierung Deutschland inständig um militärische Unterstützung bittet, argumentiert Kramer, gerade wegen der deutschen Geschichte und deutscher Kriegsverbrechen während des Zweiten Weltkriegs in der Ukraine dürften unter keinen Umständen deutsche Waffen an das von Russland angegriffene Land geschickt werden. Wirtschaftssanktionen seien hingegen vertretbar, weil sie „keine militärischen, zerstörerischen, tödlichen Konsequenzen“ hätten.

Diese Argumentation sorgt bei Kritikern nicht nur für Kopfschütteln, sondern für blankes Entsetzen. Das Beispiel zeigt, wie

„Der Friedensbeauftragte der EKD lehnt Waffenlieferungen strikt ab und nimmt eine radikalpazifistische Position ein.“

eine pazifistische Gesinnung in Zynismus umschlagen und aus der Geschichte die falschen Lehren gezogen werden können.

Die 2007 erschienene Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ (2007) setzt ihre Hoffnung besonders auf das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen. In seinem Rahmen wird der Einsatz militärischer Mittel, als rechtserhaltende Gewalt verstanden, zwar nicht völlig ausgeschlossen. Vorrang sollen aber zivile Mittel der Konfliktbearbeitung haben, Methoden der Gewaltfreiheit, der Deeskalation und der Diplomatie. Wenngleich für den Einsatz militärischer Gewaltmittel weiterhin auf die Kriterien der klassischen Lehre vom gerechten Krieg zurückgegriffen wird, ist doch unter Frieden mehr als nur die Abwesenheit von Krieg zu verstehen.

Seit der Denkschrift von 2007 hat sich die Friedensethik der EKD immer mehr in eine radikalpazifistische Richtung entwickelt, wie sich besonders an der Kundgebung der EKD-Synode 2019 „Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens“ zeigte. Die Mitglieder der Synode haben sich selbst auf einen konsequenten „Weg der Gewaltfreiheit“ verpflichtet. Man wolle Jesus mit „aktivem Gewaltverzicht“ folgen. Die politisch Verantwortlichen werden aufgerufen, „militärische Gewalt zu überwinden“. Statt in Rüstung solle das Geld in Krisenprävention, Entwicklungspolitik und gewaltfreie Konfliktbearbeitung gesteckt werden. Andere Dokumente aus der EKD und ihrer Gliedkirchen gehen in die gleiche Richtung.

Demgegenüber heißt es in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, die heute nach wie vor in allen Landeskirchen in Geltung steht: „Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten

Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“

Wie illusorisch die in der EKD verbreitete pazifistische Vision ist, zeigt nicht erst Putins Angriff auf die Ukraine. Dabei hat die Friedensdenkschrift von 2007 ausdrücklich erklärt: „Bei schwersten, menschliches Leben und gemeinsam anerkanntes Recht bedrohenden Übergriffen eines Gewalttäters kann die Anwendung von Gegengewalt erlaubt sein, denn der Schutz des Lebens und die Stärke des gemeinsamen Rechts darf gegenüber dem ‚Recht des Stärkeren‘ nicht wehrlos bleiben.“ Das Selbstbestimmungsrecht der Ukraine und ihr Recht auf Selbstverteidigung erfüllen eindeutig diese Bedingungen.

Auch Martin Luther hat zwar Angriffskriege verurteilt, Verteidigungskriege aber gerechtfertigt. Ein Christ solle zwar grundsätzlich auf Gewalt verzichten, aber um des Nächsten willen könne die Anwendung von Gewalt geboten sein, wenn etwa das Leben von Unschuldigen und Wehrlosen geschützt werden müsse. Gegen das 5. Gebot verstoße nicht nur, wer einen anderen angreift oder gar töte, sondern auch der, der tatenlos dem Angriff auf Unschuldige und ihrer Tötung zuschaut.

Die Entscheidung der deutschen Bundesregierung, die Ukraine auch durch Waffenlieferungen und nicht allein durch Wirtschaftssanktionen gegen Russland zu unterstützen, halte ich vor diesem Hintergrund ebenso für ethisch vertretbar wie die Neuausrichtung der Verteidigungspolitik. Wer militärische Mittel – im Sinne der EKD-Friedensdenkschrift von 2007 als Ultima ratio – nicht ausschließt, muss auch die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel befürworten. Auch ist ein neues Verständnis für Geopolitik zu entwickeln, zu der immer auch eine militärische Komponente gehört. Das gilt auch für die EU.

Zur Zeitenwende, die Russlands völkerrechtlicher Krieg gegen die Ukraine herausgeführt hat, gehört – Gott sei es geklagt! – schrecklicher Weise auch „die Rückkehr des Feindes“, wie der Soziologe Armin Nassehi in der ZEIT vom 25.2.2022 geschrieben hat. Die Vorstellung einer feindlosen Demokratie hat sich als Illusion erwiesen. Der Feind des Westens ist nicht das russische Volk, wohl aber seine Führung. So wichtig alle Schritte zu Deeskalation und die Suche nach diplomatischen Lösungen sind, es wäre naiv und gegenüber den Menschen in der Ukraine verantwortungslos, Putin und seinen Gefolgsleuten zu versichern, dass wir sie nicht als Feinde betrachteten. Wer Jesu Gebot, seine Feinde zu lieben, befolgen will, muss überhaupt wissen, wer seine Feinde sind und wer nicht.

Die Bereitschaft zum Dialog, der Einsatz für Versöhnung und eine glaubhafte Verteidigungsbereitschaft schließen einander nicht aus. Wer im Geiste Christi dem Frieden dienen will, weiß, dass zwischen dem Frieden Gottes und innerweltlichem Frieden zu unterscheiden ist.

„Die Vorstellung einer feindlosen Demokratie hat sich als Illusion erwiesen.“

Anzeige



Ukraine: Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende!

Diakonie Katastrophenhilfe, Berlin, Evangelische Bank
IBAN: DE68 5206 0410 0000 5025 02, Stichwort: Ukraine Krise
www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spenden

Mitglied der
actalliance

Diakonie 
Katastrophenhilfe



O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c.
Ulrich H. J. Körtner,

ist ein deutsch-österreichischer evangelischer Theologe und Medizinethiker und Vorstand des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien.

70 Jahre

Evangelischer Arbeitskreis

Evangelische Verantwortung im Geiste von Hermann Ehlers

Thomas Rachel MdB

Jubiläen und Jahrestage haben es so an sich, dass sie – freinach Lessing – den „garstigen Graben“ der Historie hin zur Gegenwart überbrücken müssen. Nicht selten aber bleibt bei solchen Brückenschlägen der doch entscheidende Gegenwartsbezug auf der Strecke. Dies droht beim 70. Geburtstag des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK) allerdings nicht: Denn der „Jubilar“ erfreut sich bester Gesundheit, ist quicklebendig und eine notwendige und unverzichtbare Stimme für das „C“ innerhalb der beiden Unionsparteien.

Im Zentrum der Siegener Gründungstagung des EAK vom 14.–16. März 1952, vor nunmehr 70 Jahren, stand bereits der von Hermann Ehlers geprägte Begriff der evangelischen Verantwortung. Evangelische Verantwortung vor Gott und den Menschen bedeutete von Anfang an, evangelische Christinnen und Christen für die Mitarbeit in der Politik zu gewinnen und das Bewusstsein für die Notwendigkeit des persönlichen Einsatzes für das Gemeinwesen auch von dezidiert protestantischer Seite aus zu stärken. Diese Förderung der evangelischen Stimmen und Positionen im interkonfessionellen Bündnis von CDU und CSU war immer schon eine ganz besondere Herausforderung. Im Gegensatz zu den römisch-katholischen Parteimitgliedern ist dieses politische Engagement von Protestanten in den beiden C-Parteien – aufgrund des anderen kirchlichen und theologischen Grundverständnisses – niemals selbstverständlich gewesen.

Für den ersten EAK-Bundesvorsitzenden, Hermann Ehlers, bedeutete evangelische Verantwortung kein hohles Bekenntnispathos: Die gesinnungsethische Rede von sogenannter „christlicher Politik“ oder irgendwelche frommen Parolen und Floskeln waren ihm regelrecht zuwider. Er forderte vielmehr die konkret



ausgeübte Verantwortung ein. Ehlers wollte – und als EAK wollen wir das bis heute – die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Protestanten aus ihrer politischen Abstinenz heraus zur aktiven Verantwortungsübernahme motivieren. Politische Verantwortung im Geiste von Hermann Ehlers kann deshalb für uns Christen in der Politik nur dann glaubwürdig sein, wenn sie sowohl aufgrund der eigenen Gewissensüberzeugung als auch im Bewusstsein der eigenen Fehlbarkeit und Irrtumsfähigkeit getätigt wird.

Gerade der evangelische Christ weiß aufgrund der Gewissheit der Rechtfertigung allein aus Glauben, dass er, wiewohl zur Tat gerufen, sich niemals dem Irrglauben der letzten Machbarkeit preisgeben darf. Das ist Realitätssinn pur! Das ist auch gegen jede Versuchung gerichtet, Politik auch heutzutage immer wieder zur Ideologie werden zu lassen.

Ehlers und die Mütter und Väter der Christlich Demokratischen Union haben von daher das „C“ im Parteinamen sowohl als klaren und verlässlichen Wertekompass als auch als vernünftige und nüchterne Selbstverpflichtung empfunden. Mit anderen Worten: Das „C“ ist und bleibt der Ermöglichungsgrund und die entscheidende Klammer der Union. Und auf das „C“ hat man sich seit den Zeiten von Konrad Adenauer oder Hermann Ehlers niemals theologisch abstrakt oder abgehoben berufen, sondern stets lebensnah, lebenspraktisch und konkret. Das geschah – ganz einfach – durch gemeinsam ausgeübte Verantwortung von engagierten und überzeugten Christen unterschiedlicher Konfessionen und im gewissenhaften Ringen um die bestmöglichen politischen Lösungswege.

„Politische Verantwortung im Bewusstsein der eigenen Fehlbarkeit und Irrtumsfähigkeit.“

In der Stunde „Null“ des Deutschen Volkes konnte es zu diesem, in der Parteiengeschichte einzigartigen Projekt überhaupt nur kommen, weil die Zusammenführung der unterschiedlichsten Interessengruppen und Strömungen auf einem neuen Verständnis von gemeinsamer christlicher Verantwortung gründete: Was eint denn am Ende Arbeitgeber und Arbeitnehmer, was Gewerkschafter und Wirtschaftsliberale, was Konservative und Progressive in ein- und derselben Partei?

Die versöhnende Klammer bilden allein die christlichen Grundüberzeugungen, also das Christliche Menschenbild bzw. die aus dem christlichen Glauben abgeleiteten Werte, und zwar in Form der unbedingten Würde, des Respektes und der Toleranz gegenüber jedem einzelnen Menschen. Mit anderen Worten: Liberale, konservative, soziale und andere Gruppen unierten sich nicht einfach auf Geratewohl hin, sondern fanden erst mit dem Blick auf das „C“ als dem entscheidenden brückenbauenden Faktor die Basis für ihr gemeinsames politisches Engagement. Man erkannte das versöhnende und integrierende Potenzial, das der Berliner Gründungsauftrag der CDU 1945 so treffend als „kulturgestaltende und sittliche Werte“ des Christentums bezeichnete.

Menschen wie Hermann Ehlers ließen sich von ihrem eigenen, lebendigen Glauben und den aus ihm abgeleiteten Wertorientierungen konsequent in die Verantwortung auch für die Gestaltung des politischen Lebens nehmen. Und das „C“ wurde dabei niemals als Aus- oder Abgrenzungsfaktor verstanden.

Völlig klar und ganz selbstverständlich stand ihnen dabei auch vor Augen, dass sich aus christlichen Glaubensinhalten nicht kurzschlüssig politische Programme oder ethische Gewissheiten ableiten lassen, von ideologischen Heilslehren ganz zu schweigen. Die Bibel ist schließlich ein Glaubensbuch und kein politisches Lehrbuch.

Protestantisch nüchtern konnte Ehlers so auch den schon damals zahlreichen Kritikern des „C“ im Parteinamen begegnen. Denn gerade Weggenossen von Ehlers aus der Zeit der Bekennenden Kirche, wie beispielsweise Martin Niemöller oder der reformierte Theologe Karl Barth, standen sowohl dem Gedanken als auch der konkreten Politik der christdemokratischen Partei skeptisch bzw. ablehnend gegenüber.

Ehlers konnte dem gegenüber klar erwidern: *„Die politischen Gegner jeder Art laufen gegen diesen (Partei-)Namen Sturm mit der Behauptung, die CDU wolle für sich selbst ein Monopol des Christlichen in Anspruch nehmen und spreche anderen das Christsein ab. (...) Die immer besonders grundsätzliche und gründliche evangelische Theologie hat sich dieser Frage mit großer Akkuratess angenommen und jenseits und diesseits des Rheins wird sehr viel Mühe darauf verwandt, immer wieder zu beweisen und zu betonen, dass es weder eine christliche Politik noch eine christliche Partei geben könne.*

Es scheint mir in diesem ganzen Wirbel notwendig zu sein, einmal sehr schlicht darauf hinzuweisen, dass wir uns bei der Gründung der Partei im Jahre 1945 über diesen ganzen Wust von Ideen und theologischen Lehren nicht die geringsten Gedanken gemacht haben. Selbst die überzeugtesten katholischen Anhänger einer Naturrechtslehre haben das sicher nicht getan, sondern alle haben instinktiv eine Folgerung aus einem bis zum Sterben des Volkes ausgekosteten Erlebnis gezogen.

Sie haben erfahren, dass ein Volk, das in seinem ganzen Leben, in seiner Kultur- und Sozialpolitik, in seiner Wirtschaftspolitik, in seiner Innen- und Außenpolitik darauf ausgerichtet wird, Gott zu vergessen, ihn von seinem Thron zu stoßen und auf diesen Thron einen

lebendigen Menschen oder eine Ideologie zu setzen, untergeht. So brutal, aber auch so einfach war es.“⁴¹

Wie aktuell sind doch diese Gedanken! Ich will das einmal wie folgt in unsere Zeit hinein übersetzen, so dass deutlich wird, wie richtungsweisend Ehlers gedacht hat: Es wäre ein großes Missverständnis zu meinen, das „C“ im Parteinamen ließe sich in irgendeiner Weise ideologisch fixieren, thematisch auf bestimmte Bereiche exklusiv engführen oder gar als Monopolspruch bewerben. Das genaue Gegenteil ist der Fall.

Der christliche Glaube lässt sich auch niemals unmittelbar oder etwa eins zu eins in die Politik umsetzen, auch wenn er die persönliche Haltung eines politisch Handelnden deutlich zu markieren vermag. Und wer diesen entscheidenden gedanklichen Schritt – diesen gewissermaßen theologischen Vorbehalt – überspringt, findet sich im Bereich der politischen Ideologie und der Utopien oder in den abgeschotteten Biotopen von Splitter- oder Lobbyparteien wieder.

Hier liegt im Übrigen auch die tiefere Begründung dafür, dass etwa christlich-fundamentalistische Kleinstparteien oder auch radikale Parteien der Rechten, wie z.B. die AfD, keine wirkliche Gefährdung für CDU und CSU darstellen können. Man erkennt hier auch sehr deutlich, was passieren kann, wenn das „C“ ideologisch eng geführt und als Abgrenzungsmerkmal anstatt als Integrationsfaktor in Anschlag gebracht wird.

Wenn in der Präambel des 2007er Grundsatzprogrammes der CDU Deutschlands dieses unverwechselbare christlich-demokratische Identitätsbewusstsein treffend ausgedrückt wird, so ist das auch ein Erbe des Wirkens von Hermann Ehlers. Dort heißt es nämlich treffend: *„In einer sich ändernden Welt bleibt es unser Auftrag, Werte und Wirklichkeit zusammen zu denken und entsprechend zu handeln. Die Einsicht in die Fehlbarkeit des Menschen bewahrt uns vor der Gefahr, Politik zu ideologisieren und zeigt uns die Grenzen der Politik auf.“⁴²*

Der lebendige Glaube – und eben keine politische Ideologie – ruft uns mitten hinein in das bunte Leben dieser Welt! Es geht also darum, immer wieder für jede Zeit neue, adäquate Antworten zu finden und das Christliche somit als etwas „Atmendes“ zu verstehen.

Unser Glaube ruft uns in diese bunte Welt hinein, mit allen seinen Höhen und Tiefen, mit seinen Verheißungen und Abgründen, mit seinen Segnungen und Flüchen. Und er mahnt uns, auch unsere politischen Aufgaben und Pflichten aus eben dieser Gewissheit heraus wahrzunehmen. Unser Glaube ruft uns aber immer auch wieder genauso deutlich in Erinnerung, dass diese Welt nicht durch uns selbst und unser Tun oder Lassen, sondern durch Gottes Hand und Wirken letztlich Bestand hat. Der Christ strebt also weder nach beschaulicher und tatenloser Weltentsagung oder -flucht noch nach totaler Weltbemächtigung und -herrschaft!

Hermann Ehlers wusste das ganz genau und hatte es zusammen mit der gesamten Gründergeneration der Bundesrepublik Deutschland am eigenen Leibe leidvoll erfahren: Verantwortung für die Menschen im Vollsinn des Wortes kann gerade nur unter Beachtung der Verantwortung vor Gott geschehen. Denn an dieser Verantwortung vor Gott und den Menschen hatte es doch gerade so sehr in den dunkelsten Jahren der deutschen Geschichte gefehlt, in den menschenverachtenden Zeiten der Nazi-Barbarei.

Ehlers wusste auch von ganzem Herzen: Da der Mensch nach christlichem Verständnis ja so unendlich viel mehr ist als die

» Protestantisch nüchtern konnte Ehlers auch schon damals den Kritikern des ‚C‘ im Parteinamen begegnen. «

» Der lebendige Glaube – und eben keine politische Ideologie – ruft uns mitten hinein in das bunte Leben dieser Welt. «

bloße Summe seiner Bestandteile, reicht eine bloß innerweltliche Perspektive nicht aus, ihn in seiner ganzen Würde zu begreifen und eben zu „würdigen“.

Mit anderen Worten: Die Welt, die den „Himmel“ ausblendet, die mithin also nicht mehr offen ist für das letztlich große und umfassende Geheimnis des Menschen, kann ja nur zur „Hölle“ werden. Verantwortung vor den Menschen und Verantwortung vor Gott gehören also immer zusammen. In diesem Bewusstsein aber gilt es für den Christen, das politische Mandat selbstbewusst in die Hand zu nehmen. Der damaligen Abstinenz breiter Teile des Protestantismus – insbesondere im Gegenüber zum politisch aktiven römischen Katholizismus – galt es entschieden entgegenzutreten.

Es war Ehlers zuwider, wenn das evangelische Christsein sich im politischen Diskurs auf Protest und Negation zurückziehen drohte. Und, auch hier wieder: Was für eine Aktualität, wenn wir in unsere heutige Zeit blicken: Wie viel Politikverdrossenheit erblicken wir nämlich in unserer Gesellschaft! Wie viel hohle, gesinnungsethische Parolen gibt es doch und was für ein Beserwusstsein, wie viel wohlfeile Ermahnungen – manchmal auch von den Kirchen-Kanzeln herab –, die aber eben doch allesamt ohne das eigene Wagnis des Hineingehens in die konkrete Verantwortung auskommen.

„Kampfpapieren irgendwelcher Form können nicht überdecken, dass die Substanz nicht vorhanden ist“⁴³, sagte Ehlers einmal sehr schön und forderte damit die evangelischen Christen in Deutschland zur Wahrnehmung ihrer eigenen politischen, evangelischen Verantwortung auf.

Insbesondere der nicht selten geäußerten Kritik, die Union sei eine verkappte neue „Zentrumspartei“, in der allein die Katholiken das wirkliche Sagen hätten, begegnete er mit dem entschiedenen Aufruf zur protestantischen Mitbeteiligung in der Politik und zur Besinnung auf das protestantische Selbstbewusstsein und Profil. Dieser Aufruf konnte dann, bei aller brennenden Liebe für seine Evangelische Kirche, ganz reformatorisch, auch deutlich selbstkritische Töne annehmen: *„Der evangelische Christ muss lernen, dass er auch und gerade im öffentlichen Leben evangelischer Christ ist. Es muss einmal diese falsche und unrichtige Objektivität, die wir oft vorschreiben, überwunden werden. Nichts gegen die Objektivität in der Politik, aber es ist doch so, dass nur Menschen öffentliche Verantwortung wahrnehmen können, die es mit Blut und Leben tun und die es nicht nur theoretisch irgendwo in Prinzipien auf dem Papier festlegen. (...) Meine Freunde, wenn ich sage, dass wir möchten, dass der evangelische Christ eine christliche Verantwortung im öffentlichen Leben wahrnimmt, dann wird ihn niemand davon befreien, dass er das in einer eigenen Entscheidung tut, und wir werden und wollen von keiner evangelischen Kanzel hören, man müsse die oder jene Partei deswegen wählen, weil man evangelischer Christ ist. Aber (...) ich möchte von vielen evangelischen Kanzeln und von vielen evangelischen Pfarrern hören, dass es eine Pflicht ist zu wählen.“*

Dass es eine Pflicht ist, eine persönliche politische Entscheidung zu fällen, und dass man diese Entscheidung als Christ nur dann recht fällen kann, wenn man bereit ist, die politische Parteigliederung, der man sich anschließt und für die man stimmt, danach zu fragen, ob sie einem im vollen Umfange die Freiheit gibt, Christ zu sein.“⁴⁴

Auch diese Gedanken sind hoch aktuell, wenn wir nur einmal an den zumeist fehlenden Gottesbezug bei der Vereidigung der rot-grünen Kabinettsmitglieder der derzeitigen Bundesregierung denken oder uns die ebenfalls unübersehbare Kirchenferne und Abständigkeit gegenüber dem christlichen Bekenntnis bei vielen Vertretern und Mitgliedern auch der heutigen FDP vor Augen führen – von der Linkspartei und der AfD einmal ganz zu schweigen!

Diese Worte von Ehlers dokumentieren aber auch überdeutlich, dass er unter christdemokratischer Politik gerade keinen christlich-politischen Exklusivitäts- oder Monopolanspruch verstand. Ihm war natürlich bewusst, dass es auch in anderen Parteien glaubwürdige und aufrechte Christen gab. Hermann Ehlers selbst hat diese Verantwortung in seiner ganzen Person gelebt und dafür wurde er geschätzt. Ehlers war beides: Christ und Politiker und beides befruchtete sich gegenseitig. Darin lag wohl nicht zuletzt seine Größe, Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft.

Ehlers war – um es abschließend noch einmal theologisch auszudrücken – die notwendige Differenzierung von geistlichem und weltlichem Regiment wohl bewusst. Auf Luthers so genannte „Zwei-Reiche-Lehre“, die man ja besser als die Lehre von den zwei Regimenten Gottes in der Welt bezeichnen sollte, ist hier kurz noch einmal einzugehen. Als besondere Pointe dieser Lehre von den zwei Regimenten darf die Betonung der eigenständigen Bedeutsamkeit des Regiments zur „Linken“ Gottes bezeichnet werden. Dies aber, ohne dass daraus, modern gesprochen, eine völlige Eigengesetzlichkeit des politischen Mandats resultieren würde. Es wird jedoch anerkannt: Dieses politische Mandat hat dennoch eine eigenständige Würde. Seine ethischen und politischen Entscheidungen muss der Christ und Mandatsträger vor seinem Glauben und seinem Gewissen treffen und verantworten. Insofern gilt: Auch das weltliche Regiment ist eine, wenn auch indirekte Wirkweise des göttlichen Heilshandelns in der Welt. Gott übt seine weltliche Herrschaft auch darin aus, dass er durch die Menschen in der Politik wirkt. Das Regiment zur Rechten, also die Erlösungsbotschaft, also das Reich Gottes, ist uns in dieser Weltzeit nur auf Hoffnung hin verheißen, das Regiment zur Linken bietet den vorläufigen Raum für menschliches Handeln, das wir als Menschen – gemäß der Einsicht der lutherischen Rechtfertigungslehre – als Sünder und Gerechtfertigte auszufüllen haben.

Vor diesem Hintergrund leitet sich dann auch der besondere evangelische Zugang zur politischen Frage ab, die auch für Ehlers nie als eine Bekenntnisfrage im engeren Sinne eingestuft wurde. Ehlers stand deutlich vor Augen: Eine große Gefahr für Glaube (bzw. Kirche) und Politik (bzw. Welt) besteht immer dann, wenn es zur fälschlichen Vermengung dieser beiden von Gott eingerichteten Regimenter kommt.

Beim Regiment zur Linken (wir würden heute sagen: beim politischen Mandat) gibt es normaler Weise keine Bekenntnisfrage im strengen Sinne. Aber schon das Beispiel von Dietrich Bonhoeffer und dessen Ringen um die Frage des „Tyannenmordes“ zeigt: Wenn weltliche Herrschaft totalitär wird und die Verkündigung der Kirche in ihrer Existenz bedroht ist, dann ist in der Tat auch hier der Bekenntnisfall eingetreten! Ansonsten gilt aber: Die Kirche soll keine staatlichen Funktionen übernehmen und der Staat wiederum keine kirchlichen bzw. weltanschaulichen.

In der Konsequenz dieses Denkens konnte Ehlers in Bezug auf das geistliche Amt betonen: *„Die Kirche hat niemals ein politisches Tagesprogramm zu vertreten, aber sie hat die Herrschaft Gottes über alle Menschen, auch soweit sie im Raum der Politik handeln, zu verkünden. Und dieser Herrschaft Gottes unterstehen auch Staaten und Völker. Die Kirche hat hier als die Hüterin des Gesetzes Gottes ein Wächteramt.“⁴⁵*

Und in Bezug auf das politische Mandat konnte er wiederum sagen: *„Und welcher Partei er – der Christ – sich auch anschließen mag, er wird es immer tun müssen in der Bereitschaft (...): Wenn*

„Es war Ehlers zuwider, wenn das evangelische Christsein sich im politischen Diskurs auf Protest und Negation zurückziehen drohte.“

ich einmal vor der Frage stehen sollte, Partei oder Jesus Christus, so müsste ich sagen: Liebe Partei, ade! Ich bleibe bei Christus. Und das gilt für jede Partei, die heute um uns wirbt.“⁴⁶

Ehlers konnte also den wesentlichen Impuls des Glaubens für die Motivation des politischen Geschäfts betonen, aber gleichzeitig auch die Begrenztheit eben dieses politischen Geschäfts im Sinne des Vorläufigen würdigen. Nach Ehlers ist der politische Beitrag der Christen ein antiideologischer, vernünftiger und sachlicher: Dabei werden die Dinge des Glaubens und die Dinge dieser Welt in einer differenzierten Weise sowohl voneinander unterschieden als auch aufeinander bezogen. Als frommer Mann lehnte er jeglichen Versuch der direkten Übertragung von biblischen Glaubenswahrheiten in die Politik genauso ab wie die Instrumentalisierung von Glaube und Kirche durch die Politik. Der Glaube, der sich ideologisch der politischen Herrschaft bemächtigt, wird zum Irrtum und zur ernststen Gefahr, genauso wie der Staat, der sich selbst an die Stelle Gottes setzt, und alle Grund- und Gewissensfreiheiten totalitär unterbindet. Wir wollen also weder einen Gottesstaat, der keine negative Religionsfreiheit, noch einen gottlosen Staat, der keine positive Religionsfreiheit zulässt. Auf die rechte Unterscheidung kommt es also an.

Hermann Ehlers war Zeit seines Lebens ein Brückenbauer, insbesondere auch ein Brückenbauer zwischen Kirche und Politik. Und dieses Vermächtnis hat politisch im Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU bis heute seine Form gefunden. Das Bewusstsein des heutigen EAK ist auch heute noch erstens eines von aktiven evangelischen Christen in der Union, die sich aber zweitens als Teil und Glieder ihrer Kirche verstehen, ganz so, wie es Hermann Ehlers verstanden hat.

Und darum sollte man – bei aller notwendigen differenzieren den Rede von den beiden Polen „Kirche“ und „Politik“ immer im Auge haben, dass man hier nicht in einen (wenn auch nur sprachlichen) Dualismus verfällt, den ich leider von beiden Seiten aus oft wahrnehme: „Kirche“ im geistlichen Sinne ist für mich als evangelischer Politiker niemals ein Gegenüber, denn ich bin doch gerade Teil und mündiges Glied derselben. Ich widerspreche in Freiheit auch überall dort, wo „meine Kirche“ oder deren kirchenleitende Vertreter in der Gefahr stehen sollten, durch öffentliche Verlautbarungen im politischen Bereich zu suggerieren, als könne es keine vertretbaren anderen Meinungen zu einem bestimmten politischen Thema geben.

Wir wollen uns in diesem Geiste von Hermann Ehlers deshalb auch künftig zur Lösung der wichtigen Probleme in unserem Lande mit Herz, Seele und Verstand einbringen. Er selbst hat das Verhältnis von Glaube und Politik in evangelischer Verantwortung einmal wie folgt sehr schön formuliert: „Die Verantwortung, die die Menschen für sich, für ihre Bürger, für die Gemeinschaft des Volkes tragen, muss eine andere sein, wenn sie nicht meinen, dass

mit dem Tode alles aus ist, sondern dass ein letztes Gericht und eine letzte Gnade auf sie wartet. Wo es keine große Hoffnung gibt, gibt es auch keine vernünftige Politik.“⁴⁷

Die Geschichte des EAK, seit seiner Gründung durch Hermann Ehlers, ist eine große Erfolgsgeschichte. Prominente Vertreter und Nachfolger von Ehlers, wie z.B. Roman Herzog, Peter Hintze und Angela Merkel, aber auch Köpfe wie Kai-Uwe von Hassel, Werner Dollinger, Gerhard Stoltenberg und Richard von Weizsäcker prägten den EAK an der Spitze und sorgten dafür, dass der interkonfessionelle bzw. ökumenische Charakter der Union gemäß dem Berliner Gründungsauftrag von 1945 bis heute lebendige Wirklichkeit werden konnte.

In der Bindung an das Wort der Heiligen Schrift, in der Erkenntnis der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben und der damit verbundenen Nichtdelegierbarkeit der eigenen glaubensgebundenen Gewissensentscheidung warb und wirbt der EAK bis heute unermüdlich, authentisch und glaubwürdig für die politische Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und der mit ihm verbundenen Wertvorstellungen.

Gerade in Zeiten neuer und zum Teil erschütternder politischer Herausforderungen in einer zerrissenen und zunehmend leider auch wieder von Hass, Spaltungen und sogar Krieg geprägten Welt ist es entscheidend, dass wir uns als Christinnen und Christen neu in die politische Verantwortung rufen lassen. Ich wünsche mir darum, dass der EAK auch in den künftigen Jahrzehnten seines Wirkens dieses einzigartige, unverwechselbare und lebendige Diskussionsforum bleibt, dass die Union in ihrer unverzichtbaren Selbstverpflichtung auf das C im Parteinamen weiterhin prägt, glaubwürdig stärkt und nach vorne führt.

- 1 H. Ehlers, *Die Mitte*, in: *Zeitwende – die neue Furche*, Hamburg 12. Dezember 1954, XXV. Jahrgang, S. 805.
- 2 *Freiheit und Sicherheit – Grundsätze für Deutschland*, 2007, Seite 5.
- 3 D. Dr. Ehlers/Ludwig Metzger/D. Heinrich Bornkamm, *Die politische Verantwortung des evangelischen Christen*, Lüneburg 1954, S. 3.
- 4 A.a.O., S. 5.
- 5 *Sonntagsspiegel*, 5.5.1946.
- 6 Ebd.
- 7 Hans-Otto Wölber, *Christliche Werte in unserer Zeit*, Schriften der HEA Nr. 10, Hamburg 1980, S. 6.



Thomas Rachel MdB,

ist Mitglied des Deutschen Bundestages, EAK-Bundesvorsitzender, kirchen- und religionspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Mitglied im Rat der EKD.

Besuchen Sie uns auf facebook

Möchten Sie über die Arbeit des EAK der CDU/CSU auf dem Laufenden gehalten werden? Dann besuchen Sie den EAK auf seiner facebook-Seite.



Sie finden uns unter unserem Namen „Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU“.





Das Werbungsverbot ist wichtiger Teil des Schutzkonzeptes bei Schwangerschaftskonflikten

Einordnung der Debatte über die Streichung von Paragraf 219a

Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB

Die Debatte um den Schwangerschaftskonflikt begleitet uns in Deutschland seit vielen Jahrzehnten in Wellenbewegungen der öffentlichen Debatte. Nach wegweisenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes und einer mühsamen politischen Einigung gibt es seit den neunziger Jahren mit der Beratungslösung einen tragfähigen Kompromiss, der die grundsätzlich unvereinbaren Grundrechtsrechte der ungewollt Schwangeren und dem ungeborenen Kind auf kluge Weise berücksichtigt. Er wird flankiert durch strafrechtliche Leitplanken, die auch die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch verbieten. Die neue links-liberale Koalition hat sofort klar gemacht, dass sie diesen Kompromiss in Frage stellt und in einem ersten Schritt die Streichung des Werbungsverbotes nach Paragraf 219a beschlossen. Die Vehemenz vieler Abgeordneter und Parteivertreter lässt erahnen, dass uns in Zukunft noch grundlegendere Debatten erwarten. Die Union muss deshalb ihre Position verdeutlichen und mit klaren Botschaften in die Auseinandersetzung ziehen. Eine zentrale Botschaft muss dabei sein, dass neben den Rechten der Frau auch die Perspektive und die Rechte des ungeborenen Kindes vorkommen und berücksichtigt werden, sie werden seitens der Regierungskoalition nämlich ganz bewusst ausgeblendet.

Das Beratungskonzept

Eine ungewollte Schwangerschaft kann die Lebensplanung einer Frau unvermutet in Frage stellen. Sie berührt damit das grundrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Zugleich ist auch das Ungeborene bereits Grundrechtsträger von Anfang an, dem Lebensrecht und Menschenwürde zustehen. Damit besteht ein existenzieller, letztlich unauflösbarer Grundrechtskonflikt zwischen Mutter und Kind, den das geltende Recht auf Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes mit einem ganzheitlichen Schutzkonzept klug regelt. Die geltenden Regelungen in den Paragrafen 218ff Strafgesetzbuch und im Schwangerschaftskonfliktgesetz geben Raum zur Lösung von Konfliktkonstellationen, über die die Mutter innerhalb der Frist von zwölf Wochen ab Empfängnis eigenverantwortlich entscheidet. Dies erkennt an, dass der Schutz des Ungeborenen nur mit der Mutter, nicht gegen sie möglich ist. Zugleich gewährleistet die geltende Regelung, dass die Rechte des Ungeborenen zur Sprache kommen und so in die Entscheidung einbezogen werden. Vor allem sichert sie auch, dass Ansprüche, Hilfen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die zu einer Entscheidung für das Kind ermutigen können. Im Mittelpunkt dieser Regelung steht die verpflichtende Beratung bei einer

anerkannten Beratungsstelle, die durch eine anschließende Wartezeit von drei Tagen vor dem Abbruch ergänzt wird. Die Beratung soll ergebnisoffen geführt werden. Der Frau müssen dafür alle erforderlichen, sachlichen Informationen zugänglich sein. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Beratung und zum Schutz vor Interessenkonflikten ist eine strikte Trennung von Beratung und Durchführung des Abbruchs vorgeschrieben. Insbesondere ist der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, als Berater ausgeschlossen, um möglichen Interessenkonflikten und schon nur dem Anschein eines Konflikts vorzubeugen. Dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts folgend, den Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben, ist das grundsätzliche Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs außerhalb dieser Regeln im Strafrecht verortet.

Warum ist Werbung problematisch?

Auch Werbung für Schwangerschaftsabbrüche ist deshalb folgerichtig verboten. Das Werbeverbot trägt dazu bei, dass das Gespür für das Lebensrecht des Ungeborenen im allgemeinen Bewusstsein nicht verloren geht. Es verhindert eine Kommerzialisierung und Banalisierung dieses Eingriffs. Werbung umfasst auch sachliche Information auf den Internetseiten der Praxen, wenn – und weil – sie mit dem Angebot zur entgeltlichen Durchführung des Abbruchs verbunden ist. Denn dadurch wird ein Eingriff, der zur Beendigung menschlichen Lebens führt, in eine Reihe mit anderen ärztlichen Dienstleistungen und Heilbehandlungen gestellt. Ein Ende des Werbeverbotes ermöglicht außerdem Werbung auf Social Media, Plakaten oder in Zeitschriften wie für andere ambulante Operationen auch. So wie etwa in Österreich, den USA oder den Niederlanden wo etwa auf die „besonders schonende Methode“, das „besonders nette und qualifizierte Team“, die „verständnisvolle Haltung“ oder den besseren Preis verwiesen werden kann. Dass Werbung wirkt, ist der Grund für weit reichende Werbeverbote an anderer Stelle: verschreibungspflichtige Medikamente dürfen beispielsweise nicht öffentlich, sondern nur in Fachpublikationen beworben werden (obwohl doch auch hier ein hoher Informationsbedarf der Patienten anzuerkennen wäre), Werbung für Zigaretten ist massiv eingeschränkt, abschreckende Bilder etwa von Raucherlungen und aufgedruckte Warnungen wie „Rauchen tötet“ sind vorgeschrieben. Gerade proaktive Werbung würde die Haltung zum Schutz des Kindes in unserer Gesellschaft und auch bei Frauen, die ungewollt schwanger sind, beeinflussen. Sie erhöht den Druck, wenn mit Verweis auf die vermeintliche Normalität einer beworbenen Dienstleistung die Frau zum Abbruch gedrängt wird. Solange nicht die Schwelle zur reißerischen Werbung überschritten wird, helfen Berufsrecht oder andere Strafvorschriften hiergegen nicht.

Ärzte gehören nicht ins Zentrum der Debatte

Es hat Methode, dass die Ampel versucht, die Diskussion neben dem Selbstbestimmungsrecht der Frau ganz auf die Situation der Ärzte zu verlagern. Die Ärzte stehen aber nicht im Mittelpunkt des Konflikts, sondern die Frau und das ungeborene Kind! Dabei ist völlig klar: Kein ärztliches Recht kann die elementaren Grundrechtsfragen, von der die Schwangere und das ungeborene Kind betroffen sind, aufwiegen. Das Kind kommt in den Überlegungen der Ampel aber praktisch nicht mehr vor: in der Generaldebatte zur Rechtspolitik der neuen Legislaturperiode mit vielen Reden, in denen auch 219a eine Rolle spielte, haben die Redner der Ampel es durchweg fertig gebracht, über Abtreibung zu sprechen, ohne das Kind zu erwähnen. Der Justizminister war bei der Vorstellung des Gesetzentwurfes der erste, dem die Erwähnung des Kindes über die Lippen gekommen ist.

Solange noch die Frage des „Ob“ beantwortet werden muss, sind Ärzte nicht die besten Ansprechpartner. Hier können die Beratungsstellen Hilfestellung bei allen rechtlichen, sozialen und persönlichen Fragen geben. Und auch ein weiterer Abgrenzungspunkt ist wichtig: Manche Ärztinnen und Ärzte sprechen nur von Schwangerschaftsgewebe oder einer Ansammlung von Zellen. Der Gedanke an das ungeborene Kind wird hier bewusst zur Seite geschoben. Das ist keine Information, sondern politische Haltung, die hier fehl am Platz ist.

Aus den besagten Gründen kann nach Wegfall des Werbeverbots das Standesrecht der Ärzte diese Regelung nicht auffangen. Es untersagt lediglich die berufswidrige Werbung und kann selbstständig von der Ärzteschaft abgeändert werden. Andere Strafvorschriften greifen nur bei rechtswidrigen Abbrüchen. Bei einer Abschaffung des Paragraphen 219a StGB ist daher offensive Werbung für Abtreibungen nicht mehr auszuschließen. Das verfassungsrechtlich geforderte Schutzkonzept für das ungeborene Leben gebietet es, dass der demokratische Gesetzgeber selbst eine klar erkennbare „rote Linie“ gegen die Werbung für Abtreibungen zieht. Er kann diese Aufgabe nicht auf den ärztlichen Berufsstand delegieren, wie das Herr Buschmann versucht.

219a ist kein NS-Paragraf

Da das Justizministerium offensichtlich nicht überzeugt von der eigenen Begründung für die Streichung von Paragraph 219a ist, versuchen es die Befürworter der Regelung zu diskreditieren. Der Referentenentwurf wartet deshalb mit der höchst bedenklichen historischen Verkürzung auf, dass die Vorschrift auf eine Regelung zurückgehe, die am 26. Mai 1933 in Kraft getreten sei, und somit auf die Nationalsozialisten zurückgehe. Dabei stimmt die geltende Fassung des Paragraphen 219a StGB im Wesentlichen mit der Fassung des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes der sozial-liberalen Koalition aus dem Jahr 1976 überein. Eine Vorläufervorschrift wurde bereits während der Weimarer Republik konzipiert, trat aber erst 1933 in Kraft. Sämtliche Entwürfe für ein Allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch haben das öffentliche Ankündigen von Verfahren für Schwangerschaftsabbruch kriminalisiert. Hier soll eine grundlegende ethische Diskussion mit falschen Analogien beeinflusst werden.

Kein Informationsdefizit für ungewollt Schwangere

In der Öffentlichkeit wird von Vertretern der Ampel-Parteien außerdem beständig das Argument eines Informationsdefizits bemüht. Hier soll bewusst ein Narrativ aufgebaut werden, dass durch Paragraph 219a Informationen unterdrückt und Frauen bevormundet würden. Aber die Vehemenz der Behauptung ändert nichts daran, dass der Vorwurf schlicht falsch ist. Wo nicht Information und entgeltliches Angebot kombiniert werden, bestehen kein Limit und keine Zensur, sondern uneingeschränkte aktive und passive Informationsfreiheit. Auf vielen seriösen Seiten von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung über pro familia bis zu Seiten der Krankenkassen gibt es umfassende Informationen zu den Methoden der Schwangerschaftsabbrüche sowie zur offiziellen Liste der Bundesärztekammer mit Praxen, die Abbrüche durchführen. Betroffene können also umfassende erste Informationen im Netz finden. Völlig unproblematisch ist außerdem die persönliche Beratung per Telefon oder in der Praxis der vertrauten Ärztin oder bei jeder anderen Informationsquelle. Ohnehin sei auf die umfassenden Informationen durch die Beratungsstellen verwiesen. Wenn die Ampel wirklich Defizite im Informationsangebot ausmacht, könnten diese beispielsweise vom Bundesgesundheitsminister auf der Seite „Familienplanung“ der BZgA ergänzt werden. Nichts dergleichen ist geplant und wurde auch nicht erwogen. Vielmehr zeigt die

generelle Abschaffung des Werbungsverbot, dass es hier nicht um die Sorge nach einem Informationsdefizit, sondern den Paradigmenwechsel zum Schwangerschaftskonflikt geht.

Erst 2019 hat die damalige Koalition aus Union und SPD sich auf eine Ergänzung des Paragraphen 219a geeinigt, um auch den Ärzten, die als einzige bestimmten Restriktionen über den Umfang der Informationen unterliegen, an das Internetzeitalter angepasste Informationsmöglichkeiten zu geben. Dieser Schritt war richtig. Erlaubt ist seither, dass Ärztinnen und Ärzte auf ihrer Website auf die Tatsache hinweisen, dass sie Abbrüche durchführen; zugleich darf ergänzend auf medizinische Informationen verlinkt werden, die bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, bei den Ärztekammern und bei Beratungsstellen verfügbar sind. So findet auch jede Frau, die auf die Seite ihrer vertrauten Praxis klickt, schnell verlässliche Informationen. Für Ärzte und Ärztinnen bestehen also rechtssichere Informationsmöglichkeiten ohne jeden „Graubereich“. Paragraph 219a StGB steht umfassender Information also nicht im Wege. Wo trotzdem in der Praxis Probleme bestehen, weil nicht alle Optionen genutzt werden, können und sollen diese zielgenau aufgegriffen werden.

Was muss getan werden?

So ist es nachvollziehbar, dass Frauen sich auch in diesem Stadium, in dem es vor allem noch um das „Ob“ eines Schwangerschaftsabbruchs geht, auch schon über konkrete Praxen und deren angewandte Methoden informieren möchten. Auch wenn diese Möglichkeit bereits über die Liste der Bundesärztekammer besteht, sollte es Frauen, die von Anfang an etwa gezielt nach einer Praxis für einen operativen oder medikamentösen Abbruch suchen, deshalb auch an dieser Stelle einfacher gemacht werden. Dazu sollen auch Ärzte und Kliniken zukünftig ebenso wie auf der BÄK-Liste auf ihrer Internetseite darüber informieren können, ob sie Schwangerschaftsabbrüche operativ oder medikamentös durchführen.

Informationen über durchführende Praxen und Kliniken können nach geltender Rechtslage zum einen durch Informationen an die Beratungsstellen erfolgen. Jede Arztpraxis kann alle Beratungsstellen über ihr Angebot umfänglich informieren, so dass die Beratungsstellen diese Informationen an die Schwangeren weitergeben können. So können Ärzte und Kliniken grundsätzlich jede Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zieht, erreichen. Sollte dies – wie Berichte aus der Praxis nahelegen – nicht in diesem Umfang erfolgen, so liegt das nicht an geltenden bundesgesetzlichen Einschränkungen, sondern an sehr zurückhaltender Nutzung dieser Option durch die Ärzte sowie an einer restriktiven Weitergabe durch einige Beratungsstellen entsprechend ihren eigenen Vorgaben. Bisher gibt es keine Verpflichtung, dass alle Beratungsstellen nach der Beratung auch eine Liste mit möglichst wohnortnah erreichbaren Ärzten oder Kliniken, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, vorlegen. Hier wollen wir ansetzen und die Beratungsstellen zur umfassenden Weitergabe aller ihnen vorliegenden Informationen (BÄK-Liste und individuelle Meldungen von Ärzten) über durchführende Praxen verpflichten. Eine solche Verpflichtung stärkt auch die Glaubwürdigkeit der ergebnisoffenen Beratungslösung. Es liegt dann in der Hand der Ärzte, diesen Weg auch zu nutzen.

Zum ausgehandelten Kompromiss für den Schwangerschaftskonflikt zählt auch die Unterstützung der Schwangeren, die sich nach der Beratung für einen Abbruch entscheidet. Auch dies ist integraler Bestandteil einer ergebnisoffenen Beratung und außerdem Voraussetzung für eine Gesprächssituation, in der die Frau sich auf alternative Lösungsmöglichkeiten überhaupt

einlässt. Konsequenterweise ist im Fall einer Entscheidung für den Abbruch auch dafür zu sorgen, dass dieser ohne unnötigen Zeitverzug und Aufwand lege artis durchgeführt werden kann. Deshalb muss auch dafür Sorge getragen werden, dass es ein ausreichendes medizinisches Angebot in erreichbarer Nähe gibt und dass die Information über durchführende Praxen und Kliniken verlässlich erfolgt. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass das nicht in dem von der geltenden Rechtslage vorausgesetzten Umfang gewährleistet ist. Deshalb sind hier gezielte Nachbesserungen angezeigt.

Mit diesen Verbesserungen kann die etablierte, ethisch vertretbare und gesellschaftlich befriedende Regelung für Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland gestärkt und die Informationsmöglichkeiten für die betroffenen Frauen unter gleichzeitiger Wahrung des Schutzes des ungeborenen Lebens weiter ausgebaut werden – ohne die Grenze zur Werbung zu überschreiten, ohne die Trennung von Beratung und Durchführung zu gefährden, ohne den Schwangerschaftsabbruch anderen medizinischen Leistungen gleichzustellen und ihn damit zu banalisieren, ohne die kontinuierliche Entwicklung des Embryos/Fötus zu negieren und ohne die Beratung im Ergebnis zu entwerten. Für diesen Weg sollten wir uns in der Union mit aller Kraft einsetzen und die Diskussion auch in die Gesellschaft tragen. Es wäre zu wünschen, dass die Union sich dabei wohltuend vom Lärm und der Aggressivität der Aktivisten abhebt und diese schwierige und grundsätzliche Debatte mit Respekt und Offenheit für die Argumente der Gegenseite führt.

Streichung von 219a ist nur der Beginn der Debatte

Alle die glauben, dass es bei der Streichung von Paragraph 219a bleibt, seien aufgefordert genau hinzuschauen. So ist es Beschlusslage der JUSOs, nicht nur eine reine Fristenlösung einzuführen, sondern die Beendigung einer Schwangerschaft letztlich bis zur Geburt zur freien Entscheidung der Frau zu stellen. Die Äußerungen von zahlreichen KoalitionspolitikerInnen zeigen, dass die gesamte Regelung zum Schwangerschaftsabbruch bald zur Disposition stehen könnte. Auch die Familienministerin legt sich aktuell nicht fest, lässt ihre Sympathien für eine Streichung von Paragraph 218 StGB aber deutlich erkennen. Damit stellt sich hier die Frage des Lebensschutzes am Beginn des Lebens sehr grundsätzlich. Ab wann beginnt schutzwürdiges Leben, welche Rechte stehen dem Ungeborenen zu – das kann nur einheitlich beantwortet werden. Diese Fragen stellen sich bei 219a StGB schon genauso, wie bei Paragraph 218 StGB, bei Debatten um Präimplantationsdiagnostik, Leihmutterschaft, Embryonenschutz. Und deshalb ist es auch so wichtig, schon in der aktuellen Debatte klare Standpunkte zu vertreten. Hier und bei der ebenfalls anstehenden Debatte um die Sterbehilfe geht es durchgängig um die Haltung zum Lebensschutz, auch im Spannungsverhältnis zur Freiheit und Selbstbestimmung, zu eigenen und fremden Grundrechten. Nicht nur die Politik auch die Kirchen und die bürgerliche Gesellschaft insgesamt müssen diese Wertediskussionen deshalb aktiv führen.



Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB, ist Vorsitzende des Rechtsausschusses, Zuständige Berichterstatterin der AG Recht der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag



Zur gesetzlichen Neuregelung des assistierten Suizids

Ansgar Heveling MdB

„Der Entschluss zur Selbsttötung betrifft Grundfragen menschlichen Daseins und berührt wie keine andere Entscheidung Identität und Individualität des Menschen.(...) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist nicht auf fremddefinierte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Es besteht in jeder Phase menschlicher Existenz. (...) Das Recht, sich selbst zu töten, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.“ Mit dieser Feststellung hat das Bundesverfassungsgericht am 26. Februar 2020 das seit 2015 in Deutschland geltende Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gemäß § 217 Strafgesetzbuch (StGB) für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Seitdem ist die assistierte Selbsttötung in Deutschland wieder uneingeschränkt möglich.

Einleitung

Mit Sterben und Tod sind nicht nur existenzielle Fragen für den Einzelnen verbunden, auch der gesellschaftliche und kulturelle Umgang mit dem Tod ist prägend für eine soziale Gemeinschaft. Dabei ist der Umgang mit dieser existenziellen Erfahrung über die Zeit vielfältigen Wandlungen unterworfen. Religiöse Prägungen haben dabei ebenso Einfluss wie gesellschaftliche Realitäten oder der medizinische Fortschritt. Sterben und Tod sind damit nicht nur eine Privatangelegenheit, sie berühren auch die Gesellschaft als Ganzes, sind wir doch alle eingebunden in das soziale Miteinander. Damit ist es auch Aufgabe der Gesellschaft, die ethischen Leitplanken zu setzen und aufzuzeigen, wie der individuelle Freiheitsraum, selbstbestimmt mit Sterben und Tod umzugehen, auszugestalten ist und wo zum Schutz der

Autonomie mit Hilfe rechtlicher Regelungen Grenzen zu setzen sind. Es ist eine fundamentale Frage, wie eine Gesellschaft mit Sterben und Tod umgeht – nicht zuletzt mit Blick auf die demographische Veränderung – und damit ist es Aufgabe des Gesetzgebers, darauf Antworten zu geben. Wir brauchen in Deutschland einen klar definierten Rechtsrahmen – nicht für das selbstbestimmte Sterben, sondern zum Schutz der autonomen Entscheidung über das eigene Leben.

Aus diesem Grund habe ich am 27. Januar 2022 mit einer Gruppe von Abgeordneten verschiedener Fraktionen den Entwurf für ein „Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung“ im Haus der Bundespressekonferenz vorgestellt. Damit ist der Weg für eine breite und offene

Diskussion sowohl im Deutschen Bundestag als auch innerhalb der Gesellschaft bereit. Die Resonanz in den Medien, aber auch die Reaktion von Bürgerinnen und Bürgern seit der Vorstellung des Gesetzentwurfs zeigen, wie sehr das Thema eines selbstbestimmten und menschenwürdigen Sterbens unsere Gesellschaft beschäftigt.

Rückblick und aktuelle Rechtslage

Wie in Deutschland wurden in verschiedenen europäischen Ländern in den vergangenen Jahren Regelungen auf den Weg gebracht, die den assistierten Suizid rechtlich regulieren. Im Jahr 2015 hatte der Deutsche Bundestag im Rahmen einer fraktionsoffenen Abstimmung über verschiedene Gruppenanträge eine rechtliche Beschränkung der bis dahin gänzlich straffreien Hilfe zur Selbsttötung geschaffen. Eine geschäftsmäßige Suizidbeihilfe wurde anhand des neuen Paragraphen 217 StGB unter Strafe gestellt. Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die geschäftsmäßig Suizidassistenten anboten, drohte bei einer Verurteilung eine Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

Im Februar 2020 stellte das Bundesverfassungsgericht jedoch fest, dass das in Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) festgeschriebene allgemeine Persönlichkeitsrecht auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst. Die hiermit einhergehende Freiheit, sich selbstbestimmt das Leben zu nehmen, schließt auch die Freiheit ein, hierfür die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Damit wurde das vom 18. Bundestag beschlossene Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gemäß § 217 StGB für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Seit diesem Urteil ist die geschäftsmäßige Suizidhilfe, also eine auf wiederholte Hilfe zur Selbsttötung angelegte Tätigkeit, in Deutschland, wieder straffrei. Andere Länder wie die Benelux-Staaten, die Schweiz oder einige Bundesstaaten der USA und in Kanada haben teils sehr viel weiter gehende Regelungen.

Ein Schutzkonzept seitens des Staates gibt es demgegenüber aktuell nicht – soweit die aktuelle Rechtslage. Dabei haben die Verfassungsrichter eine solche Schutzpflicht des Staates für die Autonomie bei der Entscheidung über die Beendigung des Lebens und daraus einen Handlungsauftrag für den Gesetzgeber explizit bejaht. Ihm, dem Gesetzgeber, stünde ein „breites Spektrum an Möglichkeiten“ offen. Dabei habe sich jedes legislative Schutzkonzept an einem Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen auszurichten, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten. Dies bedeutet für jede gesetzliche Regelung der assistierten Selbsttötung, dass sie sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Schutzaspekte bewegen muss. Ausdrücklich hat das Bundesverfassungsgericht dabei auch die Möglichkeit einer strafrechtlichen Regelung angesprochen.

Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen. Sie muss einerseits das Recht eines Sterbewilligen auf einen freiverantwortlichen Suizid respektieren und andererseits besonders vulnerable Gruppen, wie Alte und Kranke, vor einer äußeren Einflussnahme und sozialem Druck schützen – keine ganz leichte Aufgabe.

„Ein Schutzkonzept seitens des Staates gibt es demgegenüber aktuell nicht.“

Der Gesetzentwurf

Der nun von meinen Kollegen und mir vorgelegte Gesetzentwurf erfüllt diese in Karlsruhe aufgestellten Leitlinien. Im Zentrum unserer Überlegungen stand stets, dass die Möglichkeit eines assistierten Suizids nicht zu einer gesellschaftlichen Normalisierung führen darf. Der assistierte Suizid darf sich niemals als normale Form der Lebensbeendigung, insbesondere für alte und kranke Menschen etablieren.

Im Unterschied zu anderen Gesetzesinitiativen, an denen gearbeitet wurde und wird, haben wir uns als Initiatoren dazu entschieden, erneut eine Verankerung im Strafrecht zu suchen. Auch diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassen. Mit einem neuen § 217 StGB wollen wir klar zum Ausdruck bringen, dass die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung grundsätzlich strafbar bleibt. Wir respektieren aber, dass es dann eine Rechtfertigung gibt, wenn es sich um eine frei verantwortliche Suizidentscheidung des Einzelnen handelt.

„Im Zentrum unserer Überlegungen stand stets, dass die Möglichkeit eines assistierten Suizids nicht zu einer gesellschaftlichen Normalisierung führen darf.“

Das bedeutet: Die Rechtswidrigkeit der Förderungshandlung wird dann aufgehoben, wenn eine tatsächlich frei verantwortliche Entscheidung eines Sterbewilligen vorliegt. Diese Rechtfertigung kann mit Hilfe eines prozeduralisierten Weges aus medizinisch-psychiatrischer Untersuchung sowie eines multiprofessionellen Beratungsprozesses erreicht werden, der dazu dient, die tatsächliche Freiverantwortlichkeit festzustellen.

In seinem Urteil aus dem Jahr 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht betont, dass Aufklärung und Beratung durch den behandelnden Arzt ein besonderer Stellenwert zukommt. Diesem Auftrag kommt der vorliegende Gesetzentwurf mit einem umfassenden Schutzkonzept nach und stellt so die Freiverantwortlichkeit des Suizidentschlusses sicher: Dazu gehören grundsätzlich mindestens zwei Untersuchungen mit einem Abstand von drei Monaten durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie; dies sichert die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Entscheidung. Für Härtefälle wie Sterbewillige in der Terminalphase sind hiervon Abweichungen vorgesehen.

Darüber hinaus sind Information und Beratung wichtig, und zwar individuell angepasst, umfassend, multiprofessionell und interdisziplinär. Die Beratung soll ergebnisoffen erfolgen und auch Alternativen zum assistierten Suizid aufzeigen. Zwischen der Beratung und der Suizidhilfe soll eine angemessene Wartezeit bestehen. Diese muss von unterschiedlichen Personen durchgeführt werden.

Wer Hilfe benötigt, soll sie schnell erhalten, beispielsweise zu psychotherapeutischen Behandlungen, Schulden- oder Suchtberatung. Werbung für Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe soll, im Gegensatz zur Sachaufklärung durch Ärztinnen und Ärzte, strafbar sein.

Anders als die gesetzlichen Regelungen in Belgien und den Niederlanden, schließt der Gesetzentwurf eine Suizidhilfe für Minderjährige aus. Sterbewünsche bei Kindern und Jugendlichen unterliegen starken Schwankungen, so dass „Dauerhaftigkeit“ und „Ernsthaftigkeit“ im Sinne des Urteils nicht sichergestellt werden können. Darüber hinaus ist eine Zustimmung Dritter oder eine Genehmigung durch staatliche Gerichte aufgrund der höchstpersönlichen Natur der Entscheidung ausgeschlossen.

Das bedeutet zusammengefasst: Die grundsätzliche Straffreiheit der Hilfe beim Suizid wird beibehalten und die davon zu unterscheidende taterschaftliche aktive Sterbehilfe gemäß § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) bleibt unverändert strafbar.

Um die Autonomie der Entscheidung über die Beendigung des eigenen Lebens vor inneren und äußeren Einflüssen auf die Freiheit ihrer Willensentscheidung, insbesondere für besonders gefährdete Gruppen, wirksam zu schützen, ist die geschäftsmäßige, also auf eine Wiederholung angelegte, Suizidhilfe grundsätzlich strafbar (§ 217 Absatz 1 StGB).

Damit aber die Umsetzung einer freiverantwortlichen Suizidentscheidung und die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter nicht faktisch unmöglich wird, kann auch die geschäftsmäßige Suizidhilfe unter sehr bestimmten Voraussetzungen nicht unrechtmäßig sein (§ 217 Absatz 2 StGB).

Damit kommt der Gesetzentwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach, denn er stellt sicher, dass der tatsächlich freiverantwortliche Suizid auch assistiert möglich bleibt, diese tatsächliche Freiverantwortlichkeit aber gleichzeitig mit den Mitteln des Strafrechts so geschützt wird, dass Missbrauch – und damit eben das Geschäft mit dem Tod – geahndet werden kann. Indem wir mit dem Gesetzentwurf die Autonomie schützen, schützen wir den Willen zum Leben.

Fest steht: Der assistierte Suizid muss die Ausnahme bleiben und darf nicht zum Normalfall werden. Deshalb wird der vorliegende Gesetzentwurf von einem Antrag „Suizidprävention stärken und selbstbestimmtes Leben ermöglichen“ flankiert. Mit diesem fordern wir die Bundesregierung unter anderem auf, ein Gesetz zur Stärkung der Suizidprävention vorzulegen. Wir brauchen Hilfsangebote für Menschen mit Suizidgedanken, denn vor dem Hintergrund des erleichterten Zugangs zum assistierten Suizid sowie aufgrund psychischer Belastungen infolge der Corona-Pandemie ist es notwendig, die Suizidprävention weiter zu stärken. Darüber hinaus ist eine Evaluation des Bedarfs an Hospiz- und Palliativangeboten dringend geboten, denn eine gute palliative Versorgung kann Ängste und Nöte vor Schmerzen und Leiden lindern und damit eine Alternative zum Wunsch nach einer Selbsttötung eröffnen.

„Der assistierte Suizid muss die Ausnahme bleiben und darf nicht zum Normalfall werden.“

Weitere Initiativen

Noch aus der letzten Legislaturperiode liegen zwei Gesetzentwürfe vor, die die Suizidbeihilfe, anders als unser Entwurf, nicht im Strafrecht verankern wollen. Sämtliche Entwürfe haben jedoch gemein, dass sie darauf abzielen, einen geeigneten Rechts- und Schutzrahmen für den assistierten Suizid zu schaffen. Ein Entwurf um den jetzigen Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD), Katrin Helling-Plahr (FDP) und Petra Sitte (Die Linke) will den Zugang zu Medikamenten zur Selbsttötung sichern und sieht die Suizidbeihilfe ausschließlich als ärztliche Aufgabe. Das Gesetz soll als Leitfaden für die Ärztekammern dienen und ein Beratungskonzept schaffen. In einem Vorschlag der GRÜNEN-Politikerinnen Renate Künast und Katja Keul wird danach differenziert, ob die Betroffenen ihren Tod wegen einer schweren Krankheit anstreben oder aus anderen Gründen. Hier bestehen meinerseits Zweifel an der Verfassungsfestigkeit der Regelung, denn der Gesetzgeber darf die Motive zur Selbsttötung nicht bewerten.

Ohne Frage gibt es gesellschaftliche Kräfte, die gar keine Regulierung der Suizidassistenz wünschen. Dies gibt aber weder die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts her, noch ist es gesellschaftlich vertretbar, bei dieser existenziellen Frage einen vollkommen unregelmäßigem Zustand zu lassen. Aus meiner Sicht ist unser Gesetzentwurf daher ein geeigneter Kompromiss, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen und zugleich durch ein starkes Schutzkonzept die Schwachen in unserer Gesellschaft und das Leben zu schützen und so unser christliches Leitbild zu bewahren.

¹ BVerfGE 153, 182.

² Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD), Dr. Kirsten Kappert-Gonthor (Bündnis 90/Die Grünen), Stephan Pilsinger (CSU), Benjamin Strasser (FDP) und Kathrin Vogler (Die Linke).



Ansgar Heveling MdB,

ist seit 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages.

Anzeige

Hilfe zum Leben Pforzheim e.V. besteht seit 30 Jahren.

Die ungewöhnliche Beratungsstelle Aus-WEG?! hilft Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt, um für sie und ihr ungeborenes Kind eine Zukunftsperspektive zu finden und bietet für Frauen nach einer Abtreibung therapeutische Hilfe.

www.ausweg-pforzheim.de

Beratungsstelle „Aus-WEG?!“

Tel.: 07231 / 4246000 oder
0152 29 29 00 82
info@ausweg-pforzheim.de
www.ausweg-pforzheim.de

Konto Sparkasse Pforzheim-Calw
IBAN-Nummer: DE12 6665 0085 0000 736600

Mitglied im Diakonischen Werk Baden





EAK Nordrhein-Westfalen trauert um Hans-Ulrich Klose

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU in Nordrhein-Westfalen trauert um seinen Ehrenvorsitzenden Dr. Hans-Ulrich Klose, der kurz vor Vollendung seines 87. Lebensjahres verstorben ist. Er war von 1986 bis 1995 Landesvorsitzender des EAK und gehörte viele Jahre auch dem EAK-Bundesvorstand an.

Ulrich Klose ist in der Mark Brandenburg geboren und wurde schon früh und hart vom DDR-Regime verfolgt. Als junger Mann saß er wegen seiner politischen Überzeugungen zehn Monate in Bautzen ein. Das führte ihn nicht in die Verbitterung, sondern nach seiner Übersiedlung in den Westen zu einem großen, steten Engagement für die res publica.

Er gehörte von 1966 bis 2005 dem nordrhein-westfälischen Landtag an, von 1982 bis 2000 als Vizepräsident. Er war jahrzehntelang auch Kommunalpolitiker, u.a. fünf Jahre Bürgermeister der Stadt Korschenbroich. Zugleich war er über viereinhalb Jahrzehnte Presbyter und viele Jahre Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Hans-Ulrich Klose hat Brücken gebaut zwischen Kirche und Politik. Seine klare und starke Persönlichkeit und sein aus eigenem Leben und Leiden erwachsenes Bekenntnis zu Freiheit, Demokratie und Kirche verliehen ihm eine Autorität und Führungskraft, die niemand vergisst, der ihn erleben durfte.

Einladung

70 Jahre Evangelischer Arbeitskreis von CDU und CSU (EAK) Brücken Bauen – Politik in protestantischer Verantwortung.

veranstaltet von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Hauptabteilung Wissenschaftliche Dienste/Archiv für Christlich-Demokratische Politik

am Dienstag, 17. Mai 2022 in Präsenz,
Villa Elisabeth, Berlin-Mitte

Wissenschaftliche Tagung zur Geschichte des EAK (ab 13.30 Uhr) und anschließende Abendveranstaltung (ab 17.45 Uhr) mit einer Festrede von Thomas Rachel und einer Diskussionsrunde zum Thema „Das Ende der traditionellen Kirchen? Religiöse Herausforderungen im 21. Jahrhundert zwischen Säkularisierung und fundamentalistischen Bewegungen“

Bei Interesse an der Veranstaltung wenden Sie sich bitte an die Adresse:
zeitgeschichte-wd@kas.de



Meinungen und Informationen

aus dem Evangelischen Arbeitskreis
der CDU/CSU

Herausgeber

Thomas Rachel, Dieter Hackler,
Dirk Heuer, Sabine Kurtz,
Christine Lieberknecht, Christian Schmidt

Redaktion

Christian Meißner (V. i. S. d. P.)
Michelle Zurek
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin,
Tel.: 030/22070432, Fax: 030/22070436,
E-Mail: eak@cdu.de, www.eak-cducusu.de

Spenden-Konto

Commerzbank Berlin
BLZ 100 400 00
KontoNr. 266 098 300
IBAN: DE79 1004 0000 0266 0983 00
BIC: COBADEFFXXX

Autoren

Thomas Rachel MdB
Prof. Dr. DDR. h.c. Ulrich H. J. Körtner
Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB
Ansgar Heveling MdB
Christian Meißner

Druck DAS DRUCKTEAM BERLIN

Fotonachweis

Titelbild: © istock/Huebi
S. 2, 8, 14: © Tobias Koch
S. 3: © istock/Konoplytska
S. 5: © EAK
S. 9: © Zulkarnieiev
S. 12: © tadamichi
Seite 11: © Deutscher Bundestag/
Inga Haar
S. 15: © Dominik Butzmann
S. 16: © Christian Meißner

Nachdruck © EAK – auch auszugsweise –
nur mit Genehmigung der Redaktion und
mit Quellenangabe gestattet. Ein Beleg-
exemplar wird erbeten. Namentlich gekenn-
zeichnete Beiträge stellen die Meinung
des Verfassers dar, nicht unbedingt die
der Redaktion oder der Herausgeber.
Papier: 100 % chlorfrei

 Besuchen Sie uns auf unserer
facebook-Seite!



Ostern 2022



*„Trachtet nach dem,
was droben ist, nicht
nach dem, was auf
Erden ist.“ (Kol. 3,2)*

„Christus ist auferstanden“, der Tod ist besiegt! – Die grundstürzende Heilsmacht der österlichen Freudenbotschaft wird auch an diesem Osterfest wieder überall auf der Welt verkündet werden.

Im Angesicht der fürchterlichen Bilder von Tod, Leid und völliger Vernichtung mitten in Europa könnte der Osterjubiläum in diesem Jahr aber vielleicht auch manchem von uns im Halse stecken bleiben. Zu bedrängend sind die Schrecken und Horrormeldungen und all das menschliche Leid dieses erbarmungslos geführten Krieges direkt vor unserer Haustür. Das antichristliche Treiben aus Moskau, obendrein noch abgesegnet durch einen willfährigen kirchlich-orthodoxen Patriarchen, ist zutiefst erschütternd, abscheulich und widerwärtig.

Doch wir dürfen uns auch davon nicht in unserer festen Glaubenszuversicht erschüttern lassen. Christus ist und bleibt der Sieger. Der Tod wird vom Leben verschlungen! Für die rechte Kirche und die wahre Nachfolge Christi auf Erden gilt darum, was Heinrich Rendtorff einmal so trefflich formuliert hat: „In einer Todeswelt lebt der Christ als Wanderer nach oben, das Herz und die Gedanken erfüllt mit der oberen Welt.“ Oder mit den Worten des Predigttextes der Osternacht: „Seid ihr nun mit Christus auferweckt, so sucht was droben ist, wo Christus ist, sitzend zur Rechten Gottes“. Das ist gewissermaßen die österliche Tiefenstruktur von Michelle Obamas „When they go low, we go high“.

Möge unser diesjähriger Osterjubiläum deshalb zum gewaltigen Weckruf des Sieges Gottes über alle Werke der Finsternis und des Todes hier auf Erden werden: ein kraftvoller, geistlicher Weckruf für die Liebe und das Leben, der, gerade weil er sich allein Gottes höherem Frieden verschreibt, bereits jetzt schon alle nichtigen und abgründigen Werke dieser Welt überwunden hat! Halleluja!

Pastor Christian Meißner, EAK-Bundesgeschäftsführer